Arbeitszeitkalender 2015

für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

Markieren Sie mit einem Stif der Feiertage auf Ihren freien einen ganzen freien Ersatztag

Tragen Sie gegebenenfalls zu (z. B. Friedensfest in der Stac dass der/die MitarbeiterIn übe

Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den Meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei.

Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit -der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/ die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. TeilA, 1. § 6 Abs. 2) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Ju
Freitag					Tag der Arbeit**		
Samstag					2		
Sonntag		1	1		3		
Montag		Mariä Lichtmess	2		4	1	
Dienstag		3	3		5	2	
Mittwoch		4	4	1	6	3	1
Donnerstag	Neujahr**	5	5	² Gründonnerstag	7	Fronleichnam**	2
Freitag	2	6	6	3 Karfreitag**	8	5	3
Samstag	3	7	7	4 Karsamstag	9	6	4
Sonntag	4	8	8	Ostersonntag*	10	7	5
Montag	5	9	9	Ostermontag**	11	8	6
Dienstag	6 Erscheinung des Herrn**	10	10	7	12	9	7
Mittwoch	7	11	11	8	13	10	8
Donnerstag	8	12	12	9	14 Christi Himmelfahrt**	11	9
Freitag	9	13	13	10	15	12	10
Samstag	10	14	14	11	16	13	11
Sonntag	11	15	15	12	17	14	12
Montag	12	16	16	13	18	15	13
Dienstag	13	17	17	14	19	16	14
Mittwoch	14	18 Aschermittwoch	18	15	20	17	15
Donnerstag	15	19	19	16	21	18	16
Freitag	16	20	20	17	22	19	17
Samstag	17	21	21	18	23	20	18
Sonntag	18	22	22	19	24 Pfingstsonntag*	21	19
Montag	19	23	23	20	25 Pfingstmontag**	22	20
Dienstag	20	24	24	21	26	23	21
Mittwoch	21	25	25	22	27	24	22
Donnerstag	22	26	26	23	28	25	23
Freitag	23	27	27	24	29	26	24
Samstag	24	28	28	25	30	27	25
Sonntag	25		²⁹ Palmsonntag	26	31	28	26
Montag	26		30	27		29	27
Dienstag	27		31	28		30	28
Mittwoch	28			29			29
Donnerstag	29			30			30
Freitag	30						31
Samstag	31						

Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder bet Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie ***.

- * Für Oster- und Pfingstsonntag besteht Anspruch auf genau einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden ge
- ** An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser W Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter * beschrieben zu verfahren.
- *** Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgl Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (**) zu verfahren.



t Ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer , unabhängig von der Zahl der gearbeiteten Stunden.

sätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein It Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, er einen ganzen freien Tag verfügen kann.

li	August	September	Oktober	November	Dezember	,
						Freitag
	1					Samstag
	2			1 Allerheiligen**		Sonntag
	3			² Allerseelen		Montag
	4	1		3	1	Dienstag
	5	2		4	2	Mittwoch
	6	3	1	5	3	Donnerstag
	7	4	2	6	4	Freitag
	8	5	Tag der dt. Ein- heit**	7	5	Samstag
	9	6	4 Erntedank	8	6 St. Nikolaus	Sonntag
	10	7	5	9	7	Montag
	11	8	6	10	8 Mariä Empfängnis	Dienstag
	12	9	7	St. Martin	9	Mittwoch
	13	10	8	12	10	Donnerstag
	14	11	9	13	11	Freitag
	15 Mariä Himmel- fahrt** / ***	12	10	14	12	Samstag
	16	13	11	15 Volkstrauertag	13	Sonntag
	17	14	12	16	14	Montag
	18	15	13	17	15	Dienstag
	19	16	14	18	16	Mittwoch
	20	17	15	19	17	Donnerstag
	21	18	16	20	18	Freitag
	22	19	17	21	19	Samstag
	23	20	18 Kirchweih (regional)	22	20	Sonntag
	24	21	19	23	21	Montag
	25	22	20	24	22	Dienstag
	26	23	21	25	23	Mittwoch
	27	24	22	26	24 Heilig Abend***	Donnerstag
	28	25	23	27	25 Weihnachten**	Freitag
	29	26	24	28	26 Stephanus**	Samstag
	30	27	25	29 1. Advent	27	Sonntag
	31	28	26	30	28	Montag
		29	27		29	Dienstag
		30	28		30	Mittwoch
			29		31 Silvester***	Donnerstag
			30			Freitag
			31			Samstag

riebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe **.

arbeitet wurde.

der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. oche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.)

eich" innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.



"Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche.
 Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/ die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

Freier Sonntag

• Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitzeitordnung "KAZO", ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen außer in Notfällen nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchliche Arbeitszeitordnung, "KAZO").

Ausnahmei

Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 5 der Dienstordnungen).

Erholungsurlaub

• Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Der Urlaubsanspruch beträgt seit 2014 einheitlich 36 Tage für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).

Arbeitszeitkalender 2015

für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- Markieren Sie mit einem Stift Ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer der Feiertage auf Ihren freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig von der Zahl der gearbeiteten Stunden.
- Tragen Sie gegebenenfalls zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein (z. B. Friedensfest in der Stadt Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

KODA Kompass Informationen der Bayerischen Regional-KODA Mitarbeiterseite

Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den Meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei.

Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die Mitarbeiterln über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält - im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit -der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/ die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. TeilA, 1. § 6Abs. 2) ist dies grundsätzlich zulässig vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

		Januar	r Februar März		April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	_
et	Freitag					Tag der Arbeit**								Freitag
e	Samstag					2			1					Samstag
r h	Sonntag		1	1		3			2			Allerheiligen**		Sonntag
"	Montag		Mariä Lichtmess	2		4	1		3			2 Allerseelen		Montag
n	Dienstag		3	3		5	2		4	1		3	1	Dienstag
;- :-	Mittwoch		4	4	1	6	3	1	5	2		4	2	Mittwoch
	Oonnerstag	Neujahr**	5	5	2 Gründonnerstag	7	Fronleichnam**	2	6	3	1	5	3	Donnerstag
st	Freitag	2	6	6	3 Karfreitag**	8	5	3	7	4	2	6	4	Freitag
r	Samstag	3	7	7	4 Karsamstag	9	6	4	8	5	Tag der dt. Ein- heit**	7	5	Samstag
ıt	Sonntag	4	8	8	Ostersonntag*	10	7	5	9	6	4 Erntedank	8	6 St. Nikolaus	Sonntag
-	Montag	5	9	9	Ostermontag**	11	8	6	10	7	5	9	7	Montag
e s	Dienstag	Erscheinung des Herrn**	10	10	7	12	9	7	11	8	6	10	8 Mariä Empfängnis	Dienstag
	Mittwoch	7	11	11	8	13	10	8	12	9	7	St. Martin	9	Mittwoch
r	Oonnerstag	8	12	12	9	14 Christi Himmelfahrt**	11	9	13	10	8	12	10	Donnerstag
n	Freitag	9	13	13	10	15	12	10	14	11	9	13	11	Freitag
	Samstag	10	14	14	11	16	13	11	15 Mariä Himmel- fahrt** / ***	12	10	14	12	Samstag
t-	Sonntag	11	15	15	12	17	14	12	16	13	11	15 Volkstrauertag	13	Sonntag
e	Montag	12	16	16	13	18	15	13	17	14	12	16	14	Montag
e	Dienstag	13	17	17	14	19	16	14	18	15	13	17	15	Dienstag
g g	Mittwoch	14	18 Aschermittwoch	18	15	20	17	15	19	16	14	18	16	Mittwoch
	Oonnerstag	15	19	19	16	21	18	16	20	17	15	19	17	Donnerstag
n	Freitag	16	20	20	17	22	19	17	21	18	16	20	18	Freitag
ı, el	Samstag	17	21	21	18	23	20	18	22	19	17	21	19	Samstag
	Sonntag	18	22	22	19	Pfingstsonntag*	21	19	23	20	18 Kirchweih (regional)	22	20	Sonntag
r	Montag	19	23	23	20	25 Pfingstmontag**	22	20	24	21	19	23	21	Montag
n n	Dienstag	20	24	24	21	26	23	21	25	22	20	24	22	Dienstag
-	Mittwoch	21	25	25	22	27	24	22	26	23	21	25	23	Mittwoch
l- n	Oonnerstag	22	26	26	23	28	25	23	27	24	22	26	Heilig Abend***	Donnerstag
it	Freitag	23	27	27	24	29	26	24	28	25	23	27	Weihnachten**	Freitag
s	Samstag	24	28	28	25	30	27	25	29	26	24	28	26 Stephanus**	Samstag
g n	Sonntag	25		²⁹ Palmsonntag	26	31	28	26	30	27	25	²⁹ 1. Advent	27	Sonntag
r/	Montag	26		30	27		29	27	31	28	26	30	28	Montag
n	Dienstag	27		31	28		30	28		29	27		29	Dienstag
r l.	Mittwoch	28			29			29		30	28		30	Mittwoch
	Oonnerstag	29			30			30			29		Silvester***	Donnerstag
S	Freitag	30						31			30			Freitag
it	Samstag	31									31			Samstag

Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe **. Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie ***.

- * Für Oster- und Pfingstsonntag besteht Anspruch auf genau einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurde.
- ** An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen.

 (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag

 Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.)

 Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter * beschrieben zu verfahren.
- *** Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb von 3 Monaten zu gewähren. Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (**) zu verfahren.

"Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/ die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

Freier Sonntag

 Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag).
 Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitzeitordnung "KAZO", ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen außer in Notfällen nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. KirchlicheArbeitszeitordnung, "KAZO").

Ausnahmen

 Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 5 der Dienstordnungen).

Erholungsurlaub

 Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Der Urlaubsanspruch beträgt seit 2014 einheitlich 36 Tage für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).

Arbeitszeitkalender 2015 für Kirchenmusikerlnnen kunnan kirchen kirche

Erläuterungen und Anmerkungen unter "Suche" "Arbeitszeitkalender" eingeben Manfred Weidenthaler © BayRK

	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Dezember						2	3	4	2	6 St. Nikolaus	7	8 Mariä Empfängnis	6	01	=	12	13	14	15	16	71	81	61	20	21	22	23	Heilig Abend***	Weihnachten**	26 Stephanus**	27	28	29	30	31 Silvester***		
November			Allerheiligen**	Allerseelen								0	St. Martin	2	13	4	15 Volkstrauertag	91	7	8.	6	20	21	22	23	24	25	9	7	8	1. Advent	01					
Oktober				2	3	4	16	9	Tag der dt. Ein- 7heit**	8 Erntedank	6	-				01					1 51	16	2	18 Kirchweih 2 (regional)		20		2	3	24		3	,	28	59	30	
September							_	2	3	4	\$	9	7	01	6	.2	3		.5 13	.6	113	.8	71 6	20	51	22		22	25 23	26 2	25	28	29	30 21	20	3(3
August						2	3	4	2	9	7	<u>∞</u>	2			5 Mariä Himmel- fahrt**/***					,I			2	- 5							2	2	3			
Juli		1	2	3	4	5	9	7	∞	6	10	=	121	13	0	11	2 16	3	4	5	.6 20	7 21	.8	61	20 24	1 25	22 26	23 2.	24 28	25 29	30	2	8	6	30		
Juni							Fronleichnam**	3	4	5	9	7	8 01	6	7	3	4	.5	9:	7	8	.1	07	1	2	23 21	24	2	26 2	7	28 26	229	30 28	29	30	31	
Mai	Tag der Arbeit**				5	3	7	5	9	0	1	2	3	14 Christi Himmelfahrt**	15	16	7	18	I 61	20	21	22	23 2	Pfingstsonntag* 2	²⁵ Pfingstmontag**			28	29 2	30 2	31	2	3				
April	1			7	4,		Gründonnerstag	3 Karfreitag**	4 Karsamstag	Ostersonntag*	6 Ostermontag**	1	8		01		12		14	2	91	17	18	61	20			23	24	25	36	72	28	29	30		
März						4	15	15	,			01	=	5	13	14	15	16		81	. 61	20	21	22	23	24		56	27	87	29 Palmsonntag	30	31				
Februar				Mariä Lichtmess	8	4	2	9		∞	6	01	=	12	13	14	15	16	17	18 Aschermittwoch	61	20	21	22	23	24		26	27	28							
Januar						4	Neujahr**	2		4		5 Erscheinung des 1 Herrn**				1 01		12	.3	1		.6	17	8	6	020	21	22	23	24	52	92	72	28	56	30	31
	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
u:	ÐΙ	Δl	ال	ıe) U	ISŧ	Э I.	ΛI)U	ın																		КK	кvд	(D)	เอาุซ	ųзиг	əpiə	m p	əлfi	ıвМ